



Stadt Grabow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“

- Satzungsfassung -
Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Teil A Begründung

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Inhaltsverzeichnis	1
Anlagenverzeichnis	2
1 Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Städtebauliches Erfordernis	3
2.2 Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm	4
2.3 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB	5
2.4 Grundlagen der Planung	5
3 Lage und räumlicher Geltungsbereich	7
4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung	8
4.1 Art der baulichen Nutzung	8
4.2 Maß der baulichen Nutzung	8
4.2.1 Grundflächenzahl	8
4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen	9
4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	9
4.4 Zeitraum der baulichen Nutzung	9
5 Örtliche Bauvorschriften	9
6 Erschließung des Planungsgebietes	10
6.1 Verkehrserschließung	10
6.2 Ver- und Entsorgung	10
6.2.1 Niederschlagswasserentsorgung	10
6.2.2 Elektroenergie	11
6.2.3 Telekommunikation	11
6.3 Brandschutz	12
7 Wald und Waldabstand	13
8 Immissionsschutz	13
9 Grundwasser- und Gewässerschutz	15
10 Bodenschutz / Altlasten	15
11 Denkmalschutz	17
12 Bergbauliche Belange	17
13 Sonstige Belange	18
14 Grünordnung und Artenschutz	19
14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	19
14.2 Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplanes	19
14.3 Artenschutz	20
15 Kosten	20

16	Flächenbilanz	21
17	Alternativenprüfung des Standortes	21
18	Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	22

Teil B Umweltbericht

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ der Stadt Grabow
- 2 Kurzstellungnahme zu möglichen Blendwirkungen

1 Aufgabenstellung/ Erfordernis der Planaufstellung

Die Stadt Grabow beabsichtigt, im Bereich des südwestlich von Grabow gelegenen Kiestagebaus Wanzlitz auf einer Fläche von ca. 20,48 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage zu schaffen.

Gegenstand der Planung und Umsetzung des Vorhabens bildet die Errichtung einer selbstständigen Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10 MW (Peak) zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom und Einspeisung in das öffentliche Netz durch einen potentiellen Investor.

Gemäß der §§ 19, 21, 37 und 38 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) besteht ein Anspruch auf die Vergütung des eingespeisten Stroms für in vorgenutzten Tagebauen errichtete Photovoltaikanlagen.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die vorliegende Planung verfolgt daher das Ziel, unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes sowie des Landschaftsbildes, das Planungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festzusetzen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

2 Planungsrechtliche Situation

2.1 Städtebauliches Erfordernis

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien nach wie vor zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45% bis zum Jahr 2025 und mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 auf das Fünffache zu erhöhen, wobei eine Steigerung des Anteils von Solarstrom im Betrachtungsraum auf das Dreifache geplant ist.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB 2011. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ ermöglicht einem potentiellen Investor die Errichtung und den Betrieb einer selbstständigen Photovoltaikanlage und bietet der Stadt Grabow die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene beizutragen.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

2.2 Vorgaben der Raumordnung- Landesraumentwicklungsprogramm/ Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das überarbeitete Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V) liegt in der Fassung vom 27. Mai 2016 vor und kommt mit der Bekanntmachung vom 08. Juni 2016 zur Anwendung. Für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns wird das LEP M-V durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Stadt Grabow ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 01.09.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ von Bedeutung.

Nach LEP M-V Ziffer 5.3 Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

Gemäß LEP Ziffer 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend und „insbesondere auf Konversionsflächen, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden“ (LEP Ziffer 5.3 (9)).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt dazu, „für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Bei dem vorgentzten Kiestagebau handelt es sich um eine bauliche Anlage.

Entsprechend dem RREP WM (Anlage zu 5.6 „Rohstoffvorsorge“) liegt das Planungsgebiet im Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung „Wanzlitz“.

Grundlage des Kies-/Sandabbaus im Tagebau Wanzlitz bildet der fakultative Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau im Tagebau Wanzlitz vom 21.10.1998 des Bergamtes Stralsund.

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Happy Kies Sand Recycling GmbH & Co KG.

Es ist vorgesehen, die für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehenen Teilflächen über 29 Jahre an einen potentiellen Investor für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu verpachten.

Der gemäß RREP WM Ziffer 5.6 „Rohstoffvorsorge“ festgelegte Grundsatz, dass die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung hat, sowie der durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V mit Schreiben vom 21.12.2011 herausgegebenen Verfahrensweise zur Er-

richtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb von „Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung“ wird bei der Planung berücksichtigt.

Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Kiestagebau „Wanzlitz“ hat eine Gesamtgröße von ca. 82 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ umfasst eine Fläche von ca. 20,48 ha (25 % der Gesamtfläche) und beschränkt sich damit auf einen untergeordneten Teil (<49%) der Lagerstätte.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine vorübergehende, zeitlich befristete Nutzung. Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen. Das Vorhaben führt somit grundsätzlich zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

2.3 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Grabow verfügt für das Planungsgebiet über einen seit April 2006 in der Grundfassung wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich 1. bis 5. Änderung.

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grabow zum einen als „Flächen für die Landwirtschaft“ und zum anderen als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ geführt.

Da das Vorhaben nur eine zeitlich befristete Nutzung und Bebauung des Kiestagebaus beinhaltet, wird für den B-Plan entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB eine Befristung des Zeitraums der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf 29 Jahre (ab Inbetriebnahme und damit voraussichtlich bis zum 31.12.2048) und als Folgenutzung gemäß den Festlegungen im wirksamen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ festgesetzt.

Die Fläche steht nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der PV-Anlage ohne Einschränkungen für die Fortsetzung der im Flächennutzungsplan festgelegten Nutzungen zur Verfügung. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und Beginn der Folgenutzung gem. Flächennutzungsplan finden auf den Flächen vorerst keine weiteren bergbaulichen Tätigkeiten statt, da diese dann nicht mehr dem Bergrecht unterliegen.

Das Vorhaben wirkt sich neben der Planung des Sondergebietes Photovoltaik nicht auf andere Gemeindeflächen aus und die Änderung des Flächennutzungsplanes für die vorgesehene zeitlich befristete Nutzung ist derzeit von der Stadt Grabow nicht beabsichtigt.

Da der Bebauungsplan somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, bedarf er nach § 10 Abs. 2 BauGB einer Genehmigung.

2.4 Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Plangebiet:	Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
	Stadt:	Grabow
	Gemarkung:	Wanzlitz
Plangeltungsbereich:	Flur:	1
	Flurstücke:	Teile aus 159, 160/1, 167/1, 168/3, 169/1, 170/1, 171, 172/3, 173/4, 181, 186, 187/1, 188/2, 190/5, 191/2 und 192/2
	Gemarkung:	Wanzlitz

Das Planungsgebiet gehört verwaltungsseitig zur Stadt Grabow, Landkreis Ludwigslust- Parchim. Es liegt ca. 5,0 km südwestlich des Stadtzentrums von Grabow und ca. 0,9 km östlich der Ortslage Wanzlitz, innerhalb des Kiestagebaus Wanzlitz.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 20,48 ha und wird wie folgt begrenzt:

Norden:	Wald sowie die Flurstücke 167/3, 168/4, 169/2 und 170/2 der Flur1, Gemarkung Wanzlitz
Osten:	die Flurstücke 174/4 (Acker), 190/5, 193/2 und 193/3 (Tagebauflächen) der Flur1, Gemarkung Wanzlitz
Süden:	die Flurstücke 186, 187/2 (Waldflächen), 188/2, 190/5, 190/7, 191/2 und 192/2 (Tagebauflächen) der Flur1, Gemarkung Wanzlitz
Westen:	das Flurstück 182 (Acker) der Flur 1, Gemarkung Wanzlitz und die Kreisstraße K 49

Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 30 m HN und ca. 46,0 m HN auf.

Um weitgehend einheitliche Strahlungsvoraussetzungen für alle PV-Segmente zu schaffen, kann es u.U. erforderlich werden, die durch den Tagebau entstandenen Unebenheiten der Oberfläche im Vorfeld der Montagearbeiten auszugleichen.

Die Geländeprofilierung dient neben der Optimierung der Modulausrichtung und Herstellung einer standsicheren Ebene für das Rammen der Pfosten zudem einer Vergleichmäßigung der Niederschlagsverteilung und -ableitung auf der Gesamtfläche.

Das Plangebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald umschlossen. In westliche Richtung folgt die Kreisstraße K 49 und weiterhin der Ort Wanzlitz.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Als Planungsgrundlage diente der digital von GEO Projekt Schwerin GbR als dwg-Datei zur Verfügung gestellte Tagesriss des Kiestagebaus Wanzlitz vom 17.07.2019 ergänzt um das Liegenschaftskataster des Vermessungsbüros Roland Hiltcher vom 04.09.2018.

Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

4 Festsetzungen, Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ (SO Photovoltaikanlage) festgesetzt.

Zulässig sind im Einzelnen

fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion)
- Wechselrichter-Stationen
- Transformatoren-/Netzeinspeisestationen
- Einfriedung.

Die Festsetzung nach Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend dem geplanten Vorhaben. Die textliche Festsetzung der Beschränkung auf fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art räumt dem Investor genügend Spielraum zur Festlegung des wirtschaftlichsten Anlagentyps ein.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich entsprechend §19 Abs. 1 und 2 BauNVO mittels Division der mit baulichen Anlagen überdeckten Fläche durch die anrechenbare Grundstücksfläche.

Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 beträgt der maximal überbaubare Flächenanteil des SO Photovoltaik 60%.

Die Grundflächenzahl bezieht sich auf die Gesamtfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes Photovoltaikanlage (SO-PVA).

Die GRZ begründet sich aus den für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese umfassen u.a. die auf Gestellen installierten PV-Module, Nebenanlagen/Gebäude für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie wasserdurchlässige Wege.

Die Photovoltaikmodule werden in mehrreihigen Modulreihen in einem weitestgehend verschattungsfreien Abstand mit einer möglichst optimalen Neigung (ca. 15-30°) mittels Unterkonstruktion aufgeständert. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl im SO Photovoltaik gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen für die Solaranlage (SO Photovoltaikanlage) wird auf maximal 50 m HN für die PV-Gestelle sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen festgesetzt. Die Höhe der baulichen Einzelanlagen darf dabei 4,00 m über Geländeniveau nicht überschreiten.

Aufschüttungen und Abgrabungen, die nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 9 LBauO M-V genehmigungsfrei sind, sind unzulässig.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzungen der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) bestimmt, die sich an den Grenzen des SO Photovoltaik orientiert.

Bei der Festlegung der Baugrenze fanden die bergamtlich gültigen Hauptbetriebsplangrenzen und die Abbaukanten der Böschungen der sich daraus ergebenden baulichen Anlage Berücksichtigung.

Des Weiteren wurden die nördlich, südlich bzw. nordwestlich gelegenen Waldflächen mit einem einzuhaltenden Mindestabstand zu den baulichen Anlagen nach § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG) M-V von 30,0 m beachtet.

Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. Der Waldabstand gilt für alle baulichen Anlagen mit Ausnahme der Einzäunung. Diese darf innerhalb der Waldabstandsgrenze errichtet werden.

4.4 Zeitraum der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist als Zwischennutzung für einen Zeitraum von 29 Jahren ab Inbetriebnahme bzw. voraussichtlich spätestens bis zum 31.12.2048 zulässig.

Für die temporäre Nutzung wurde ein Zeitraum von 29 Jahren festgesetzt, damit der Investor neben dem Förderzeitraum gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) von 20 Jahren eine Option zur Vertragsverlängerung von 5 Jahren plus 4 Jahren nutzen kann, bzw. ausreichend Zeit für die Genehmigung und Errichtung sowie Inbetriebnahme und ggf. Rückbau der Photovoltaikanlage und Flächenrekultivierung zur Verfügung steht.

Als Folgenutzung gilt folgende Festsetzung „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“.

5 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt besteht die Notwendigkeit einer Einfriedung. Die Höhe der Geländeeinzäunung (inkl. Übersteigschutz) darf maximal 2,5 m über Geländeniveau betragen.

Der Zaun muss einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen, um den Austausch innerhalb und außerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulationen zu ermöglichen. Die Einzäunung ist als Maschendraht-, Industrie- bzw. Stabgitterzaun auszuführen und darf innerhalb der Waldabstandsgrenze errichtet werden. Eine Errichtung des Zaunes innerhalb des Bereiches der Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt (s. Kap. 6.1) ist nicht zulässig.

6 Erschließung des Planungsgebietes

6.1 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über die unmittelbar westlich angrenzende Kreisstraße K 49 und weiterführend den das Planungsgebiet querenden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wiederhergestellten öffentlichen Weg (Flurstück 181 der Flur 1, Gemarkung Wanzlitz).

Der öffentliche Weg wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung lagemäßig auf der ursprünglichen Trasse (Flurstück 181 der Flur 1, Gemarkung Wanzlitz) wiederhergestellt. Für diesen öffentliche Weg wird eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Grabow „für die Böschung bis zum Böschungsfuß, jedoch von mindestens 3,0 m ab der Böschungskrone“ eingetragen. Die endgültige Böschungsanpassung gem. Planzeichnung erfolgt dann im Zuge der Herrichtung der Aufstandsflächen für die Photovoltaikanlage.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 60 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Die innere Verkehrerschließung beschränkt sich auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

Forderungen und Hinweise zur weiteren konkreten Erschließung des Gebietes sind im Baugenehmigungsverfahren mit dem Fachdienste Straßen- und Tiefbau des Landkreises Ludwigslust abzustimmen.

Resultieren aus der Umsetzung der Planung Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans - von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen. Notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Solarparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Ludwigslust- Parchim entsorgt.

6.2.1 Niederschlagswasserentsorgung

Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der Fläche in Form der Ramppfosten (tatsächlicher Versiegelungsgrad ca. 1 - 2%).

Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und versickert im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.

Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Durch den Kiestagebau sind dafür gute Bodenverhältnisse mit entsprechender Wasserdurchlässigkeit gegeben.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

6.2.2 Elektroenergie

Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die WEMAG AG.

Eine bereits erfolgte Netzverträglichkeitsprüfung weist als nächstmöglichen netzverträglichen Einspeisepunkt die 20-kV-Sammelschiene im Umspannwerk Ludwigslust aus.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe der Netzanlagen der WEMAG ist die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und- anlagen zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsanlagen der WEMAG AG. Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleitungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, ist die WEMAG Netzdienststelle Neustadt Glewe (Tel. 0385-755 2649) zu informieren.

6.2.3 Telekommunikation

Am westlichen Rand (entlang K 49 und Flurstück 190/5) sowie südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen entsprechend dem mit Stellungnahme vom 28.09.2016 übergebenen Plan Telekommunikationsleitungen.

Durch die Randlage außerhalb der Baugrenzen wird eine Betroffenheit und Beeinträchtigung der Telekommunikationsleitungen ausgeschlossen.

Die Leitungen sind dennoch bei der Bauausführung zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationsanlagen wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen ist gem. der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.06.2019 die Telekommunikationslinie besonders gefährdet. Daher ist bei der Bauausführung ein Abstand von mind. 15 m zwischen den Erdungsanlagen der Photovoltaikanlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Die Bauausführenden haben sich zudem vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführungen vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu

informieren und Schachtscheine über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" einzuholen.

Eine Vororteinweisung und Ortung der Telekommunikationsleitungen sind mit der Telekom AG abzustimmen.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der unmittelbaren Beeinflussungszone von TK-Linien ist gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekomanlagen auszuschließen.

Als unmittelbar gilt,

- wenn sich Teile beider Anlagen berühren bzw. unzulässig nähern oder wenn durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen Telekom-Anlagen in den Potenzialausgleich einbezogen werden.

Eine mittelbare Betroffenheit liegt vor,

- wenn eine dritte Leitung im selben Spannungsfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt oder
- wenn Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden, wirken.

Zur Fernüberwachung der Solaranlage ist ein Telekommunikationsanschluss vorgesehen. Hierzu ist ggf. eine rechtzeitige Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

6.3 Brandschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko.

Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien.

Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten.

Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung.

Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“. Geeignete Löschmittel sowie deren zu beachtende Einsatzbedingungen sind der DIN VDE 0132, Punkt 6.2 „Anwendung von Löschmitteln“ zu entnehmen.

Hinsichtlich des Brandschutzes werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auf der Grundlage der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) konkrete Festlegungen, wie z.B. Anfahrt zum Grundstück, Aufstellflächen für die Feuerwehr usw. in einem Feuerwehrplan nach DIN 14095 bzw. in einem Einsatzkonzept erarbeitet.

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes wird zur Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim die Sicherstellung einer Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden gefordert.

Die Bereitstellung der geforderten Löschwassermenge erfolgt durch die Installation unterirdischer Behälter mit Löschwasserentnahme mit einem Volumen von mind. 100 m³ bzw. alternativ in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen über einen Löschwasserbrunnen.

In Abstimmung mit dem Fachdienst Bauordnung dürfen die Entnahmestellen nicht weiter als 300 m auseinanderliegen.

7 Wald und Waldabstand

Die nördlich, nordwestlich sowie südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen stellen aufgrund der Beschaffenheit Wald im Sinne des § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG)M-V dar.

Die für den Geltungsbereich relevanten Waldgrenzen außerhalb des Geltungsbereiches werden nachrichtlich gekennzeichnet und in die Planzeichnung übernommen.

Nach § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen, zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der Waldabstand wird ebenso nachrichtlich in die Planung übernommen.

Durch das Forstamt Grabow erfolgte mit der Stellungnahme vom 09.04.2019 zudem der Hinweis, dass es nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LWaldG M-V nicht einer Genehmigung zur Waldumwandlung bedarf, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 LWaldG M-V bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn (10) Jahre vergangen sind. Nach diesem Zeitraum ist also bei einer Waldinanspruchnahme im B-Plangebiet die Forstbehörde zu beteiligen.

8 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei. Es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate).

Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird.

Aus dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (LSC LICHTTECHNIK, 2008, Anlage 2) geht hervor, dass Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten sind.

In den Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 06.05.2019 und 17.07.2019 zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden durch den Fachdienst Immissionsschutz/Abfall zudem folgende Auflagen erteilt:

- Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaikmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 - 22.00 Uhr) - 60 dB (A)

- nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist bei der Auswahl der Trafostationen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wurde in der o.g. Stellungnahme vom 17.07.2019 eine Blendanalyse gefordert, in der nachzuweisen ist, dass es zu keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauung der Ortschaft Wanzlitz kommt. Die in diesem Zusammenhang durch die IBT 4Light GmbH erstellte Kurzstellungnahme vom 22.08.2019 ergab, dass keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr auf den vorbeiführenden Verkehrswegen oder die umliegende Wohnbebauung beeinträchtigende Blendwirkungen zu erwarten sind (s. Anlage 2).

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind zudem für die weitere Planung und Umsetzung des Bauvorhabens folgende Hinweise des Landkreises Ludwigslust-Parchim aus der Stellungnahme (Posteingang 21.10.2016) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie aus den o.g. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes zu beachten:

- Während der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen VwV vom 19.08.1970 sowie die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
- Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu berücksichtigen (§23 BImSchG)
- Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV-

Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.

- Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

9 Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ liegt in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

Sollte für die Löschwasserversorgung ein Brunnen abgeteuft werden, ist dieser vorab gemäß §§ 32 Abs. 3 Satz 1 und 107 Abs. 1 LWaG/ § 46 Abs. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Dazu ist das Formblatt „ANZEIGE zum Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser in geringen Mengen“, zu verwenden.

10 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut den Boden liegt nicht vor.

Die auf Schienen befestigten PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei ca. 1- 2 %.

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern, anhand der

Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte sind dort erhältlich.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern wurde als Behörde und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg- Vorpommern wurde mit Email 30.09.2016 mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch das LUNG mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Im Zuge der Beteiligung wurden auch von Seiten des Landkreises keine altlastenrelevanten Sachverhalte geäußert.

Sofern während der Bauarbeiten dennoch Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises ist auf Grundlage von § 2 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219), hierüber zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I.S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß §10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV vom zuständigen StALU anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I.S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedrungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern im Zuge der künftigen Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I.S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I.S.2992)].

Hinsichtlich des Grundwasser- und Bodenschutzes sind zudem folgende Auflagen des Landkreises Ludwigslust-Parchim aus der Stellungnahme Posteingang 21.10.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die weitere Planung und Um-

setzung des Bauvorhabens zu beachten:

- Sollte Recyclingmaterial verwendet werden, ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln (LAGA M20) zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist vorzulegen. Bei Z 1.1. Material ist ein Abstand von mind. einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird Fremdboden auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z0 der LAGA einzuhalten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust Parchim vom 06.05.2019 zum Entwurf des Bebauungsplanes sind, sofern mineralische Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) eingebaut werden, diese ausschließlich bei der Errichtung technischer Bauwerke entsprechend der LAGA M 20 zu verwerten.

11 Denkmalschutz

Das Vorhaben berührt keine Baudenkmale, Bodendenkmale bzw. andere ausgewiesene Denkmalbereiche.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Die Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erfolgt durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V, Domhof 4-5, 19055 Schwerin, Tel. 0385-588-79647.

12 Bergbauliche Belange

Da es sich um Flächen des Vorranggebietes Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung „Wanzlitz“ handelt, berührt der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ bergbauliche Belange.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde daher das zuständige Bergamt Stralsund beteiligt.

Das Vorhabengebiet befindet sich größtenteils innerhalb der Grenzen des durch das Bergamt Stralsund am 21.10.1990 zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplans des Tagebaus „Wanzlitz“. Bestandteile dieses Tagebaus sind das Bergwerkseigentum (BWE) „Wanzlitz 1“ und die Gewinnungsberechtigung „Wanzlitz 2 (grundeigen).“

Im fakultativen Rahmenbetriebsplan wird der Umfang der zur Kompensation des bergbaulichen Eingriffes in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen definiert.

Des Weiteren befand sich die Vorhabenfläche auf Basis eines Abschlussbetriebsplanes vom 16.01.2013 größtenteils unter Bergaufsicht. Lediglich auf einer kleineren Fläche im Südosten des Plangebietes endete die Bergaufsicht bereits am 25.02.2002.

Das Bergamt Stralsund verwies in seiner im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen vom 12.10.2016, 01.04.2019 und 03.07.2019 auf die bestehende Bergaufsicht und die für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens zwingende Voraussetzung der Beendigung der Bergaufsicht.

Es erfolgte eine Abstimmung zwischen Bergamt, Unterer Naturschutzbehörde, Vorhabenträger und dem Eigentümer der Flächen und Inhaber der Bergrechte für den Kiestagebau hinsichtlich der Beendigung der Bergaufsicht für die geplanten Photovoltaikflächen, der Wiedernutzbarmachung der Flächen und der Eingriffskompensation.

Das Ergebnis fand im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie im aktualisierten Wiedernutzbarmachungsplan und der damit verbundenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des zuständigen Planers GEO Projekt Schwerin GbR Berücksichtigung.

Auf Antrag der Happy Kies Sand Recycling GmbH & Co.KG vom 01.07.2019 wurde die Bergaufsicht der betroffenen Flächen mit den Schreiben des Bergamtes Stralsund vom 09.09.2019 (Teilfläche 1) bzw. 10.09.2019 (Teilfläche 2) beendet.

13 Sonstige Belange

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind soweit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben finden sich unter "Munitionsbergungsdienst" auf der Homepage www.brand-kats-mv.de.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Südlich des nördlichsten Baufeldes, am Rande des Geltungsbereiches sowie westlich des Geltungsbereichs befinden sich nach § 26 GeoVermG M-V gesetzlich geschützte Festpunkte.

Vermessungsmarken dürfen nicht ungefragt eingebracht und in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (s. § 37 GeoVermG m-V). Das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen behält sich vor, ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

14 Grünordnung und Artenschutz

14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftsraum und in der Folge potenziell zu erwartende Auswirkungen inkl. der geplanten Kompensationsmaßnahmen werden im Teil B zur Begründung beigefügten Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie im Fachbeitrag Artenschutz (s. Anlage 1) erläutert.

14.2 Grünordnerische Inhalte des Bebauungsplanes

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgt daher im Rahmen der Umweltprüfung im weiteren Planverfahren eine entsprechende Bilanzierung nach einem anerkannten Bilanzierungsmodell (s. Umweltbericht).

Als Kompensation für die vorhabenbedingten Eingriffe sind die im Umweltbericht im Detail erläuterten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB vorgesehen.

Die für die Kompensation des Eingriffs vorgesehen Flächen sind in der B- Planzeichnung ausgewiesen. Detaillierte Erläuterungen zum Umfang und Inhalt der Kompensation gehen aus dem Umweltbericht hervor.

Als eingriffsmindernde Maßnahme erfolgt die Offenhaltung der Modulzwischenräume. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und -zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels maximal 2-schüriger Jahresmahd führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion ist hier durch folgendes Pflegemanagement zu gewährleisten:

- kein Pestizideinsatz
- keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschieden hoher Gras- und Staudenfluren, dabei Stehenlassen von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.7. eines jeden Jahres, Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist
- Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren. Unter den Modultischen ist dagegen das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.

Als Kompensation des Eingriffs sind auf den für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Anlage von Sukzessionsflächen als ein Mosaik aus verschiedenen Sukzessionsstadien durch ein jährlich wechselndes Entfernen der Vegetation
- Offenhalten des Sandbodens auf jeweils 200 m² großen Teilflächen außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März
- Ergänzung der auf den Flächen vorhandenen Feldsteinhaufen

14.3 Artenschutz

Ausführliche Untersuchungen und Erläuterungen zum Artenschutz sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Anlage 1 zu entnehmen. Die wesentlichen Maßnahmen zum Artenschutz sind im Folgenden zusammengefasst und in der Planzeichnung festgesetzt.

- Zum Artenschutz findet eine bauzeitliche Vermeidung für die potenziell und nachweislich im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten Anwendung. Die Bauarbeiten sind daher zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Dies gilt hinsichtlich der Nutzungsaufgabebedingten Geländeprofilierung und -einebnung sowie der Errichtung der geplanten PV-Anlage. Sämtliche Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. sind zu unterlassen.
- An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches ist für die Erhaltung der Brutstätten der Uferschwalbe eine Steilwand an der Abrisskante von ca. 1 m zu schaffen. Diese Steilwand muss durch jährliches Abschürfen außerhalb der Brutzeit (01.04.-15.09.) erhalten werden.

15 Kosten

Die Kosten für Planung und Realisierung werden ausschließlich von einem privaten Investor getragen. Der Stadt Grabow entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme regelt ein Städtebaulicher Vertrag.

16 Flächenbilanz

Tabelle 1: geplante Flächennutzung

	Bestand	Planung	Differenz
derzeitige Flächen für Abgrabungen (Tagebau Wanzlitz)	ca. 20,48 ha	-	- ca. 20,48 ha
Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“	-	ca. 20,48 ha	+ ca. 20,48 ha
<i>davon maximal zu bebauende Fläche (Baugrenze)</i>		<i>ca. 13,95 ha</i>	<i>+ ca. 13,95 ha</i>
<i>davon Verkehrsflächen</i>		<i>ca. 0,163 ha</i>	<i>+ ca. 0,163ha</i>
Summe	ca. 20,48 ha	ca. 20,48 ha	+/- 0

17 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von der erzielten Einspeisevergütung ab.

Der wirtschaftliche Betrieb einer Photovoltaikanlage erfordert zurzeit noch eine entsprechend EEG geförderte Einspeisevergütung, die nur für bestimmte Flächen bzw. bauliche Anlagen nach den §§ 37 und 38 EEG gegeben ist.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung als Kiestagebau sehr gering und damit gut zu kompensieren.

Für die Standortwahl sprechen zudem die günstige Geländebeschaffenheit und die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung der Fläche als Kiestagebau.

Im näheren Umfeld der Stadt Grabow befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen-Photovoltaikanlage zulassen.

18 Verfahrensablauf/ Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat am 15.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB über die grundsätzlichen Planungsziele fand durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs im Bauamt Grabow, in 19300 Grabow, Haus IV, Berliner Straße 8a in der Zeit vom 12.09.2016 bis zum 12.10.2016 statt.

Mit Schreiben vom 01.09.2016 erfolgte per Post bzw. nach vorheriger Abstimmung per Email entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durch Übergabe des Vorentwurfes des Bebauungsplanes mit der Aufforderung zur Abgabe ihrer Stellungnahme.

Durch die Bürger/ Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise zur Planung gegeben.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führten gegenüber dem ausgelegten Vorentwurf zu Änderungen bzw. Ergänzungen.

Von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegebenen Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, zum Naturschutz, zum Grundwasser- und Bodenschutz, zum Waldrecht, zum Bergrecht, zum Immissionschutz, zum Brandschutz, zum Denkmalschutz, zu Leitungsbeständen der öffentlichen Versorger, zu beachtenden, gesetzlich geschützten Festpunkten sowie planungsrechtliche Hinweise wurden, soweit verfahrensrelevant, berücksichtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen in der Begründung wurden aktualisiert und aus den Stellungnahmen Hinweise für das Vorhaben in die Begründung bzw. in die Planzeichnung übernommen.

In ihrer Stellungnahme vom 18.11.2016 wies die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim darauf hin, dass der Geltungsbereich des Vorentwurfs nicht mit dem des Aufstellungsbeschlusses vom 15.06.2016 übereinstimmt. Die Erweiterung des Geltungsbereichs erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs. Im Rahmen der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde entsprechend auf die Plananpassung hingewiesen.

In Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde die Zusatzfläche in der Stadtvertreterversammlung vom 18.02.2019 vor Billigung der Abwägung zum Vorentwurf durch einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss als Bestandteil des Geltungsbereiches aufgenommen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz untersucht. Im

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurden die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung bewertet. Von besonderer Bedeutung sind im vorliegenden Fall Eingriffe in Natur und Landschaft. Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe wurden ermittelt und adäquate Festsetzungen zu deren Kompensation im Teil B -Textliche Festsetzungen- und -Hinweise- getroffen.

Auf der Sitzung am 18.02.2019 billigte die Stadtvertretung den Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ und bestimmte ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Planungsunterlagen mit Schreiben vom 01.03.2019 mit Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Des Weiteren wurden mit gleichem Schreiben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden am Planverfahren beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag lagen gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 12.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019 im Bauamt Grabow, in 19300 Grabow, Haus IV, Berliner Straße 8a aus. Die Unterlagen wurden parallel unter <https://www.grabow.de/index.php/buergerservice/infos-aus-derverwaltung/866-oeffentliche-auslegung-entwurf-bebauungsplanphotovoltaikanlage-kiestagebau-wanzlitz> ins Internet eingestellt. Allerdings wurde dabei versäumt, auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen mit auszulegen bzw. ins Internet zu stellen. Daher musste die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in vollem Umfang wiederholt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB einschließlich der Eingriffs- Ausgleich- Bilanz gem. § 12 NatSchAG M-V und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie die nach Einschätzung der Stadt Grabow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen haben daher in der Zeit vom 18.06.2019 bis zum 19.07.2019 im Bauamt der Stadt Grabow erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter <https://www.grabow.de/index.php/buergerservice/infos-aus-derverwaltung/896-erneute-oeffentliche-auslegung-entwurf-bebauungsplan-photovoltaikanlage-kiestagebau-wanzlitz>.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2019 über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Des Weiteren wurden mit gleichem Schreiben gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden am Planverfahren erneut beteiligt.

Die im Rahmen der ersten Beteiligung (März/April 2019) zum B-Plan-Entwurf bereits eingegangenen Stellungnahmen wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligungen (März/April und Juni/Juli 2019) zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 31.01.2019) gab es keine Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit.

Die im Zuge der Verfahrensbeteiligung eingegangenen abwägungsrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf führten insgesamt zu textlichen und zeichnerischen Ergänzungen (geringfügige Anpassung der Baugrenzen), die die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Insbesondere äußerten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. die Nachbargemeinden Hinweise und Anregungen zum Immissionsschutz, zu bergbaulichen

Belangen, zu Waldabständen, zum Artenschutz und zu den Kompensationsmaßnahmen, zu vorhandenen Leitungsbeständen der regionalen Versorger und zu beachtender Grunddienstbarkeiten, die soweit verfahrensrelevant, in der vorliegenden Satzungsfassung Berücksichtigung fanden.

Besonderes Augenmerk galt dem Immissionsschutz in Bezug auf Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage. Die in diesem Zusammenhang durch die IBT 4Light GmbH erstellte Kurzstellungnahme vom 22.08.2019 ergab, dass keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr auf den vorbeiführenden Verkehrswegen oder die umliegende Wohnbebauung beeinträchtigende Blendwirkungen zu erwarten sind (s. Pkt.8 Immissionsschutz und Anlage 2).

Der Hinweis des Forstamtes Grabow bzgl. eines in ca. 300 m zum südöstlichsten Punkt des südlichen Baufeldes befindlichen Horstes eines Schwarzstorches wurde nicht weiterverfolgt, da der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) bereits während des Tagebaubetriebes brütete und durch die Errichtung des Solarparks die Störkulisse abnimmt. Selbst die Bauphase ist als weniger intensiv einzustufen, als der vorherige Tagebaubetrieb. Zudem legt der Schwarzstorch seine Horste nur in Wäldern an, so dass eine Beeinträchtigung durch eine Blendwirkung bei diesem Abstand auszuschließen ist.

Im Grundsatz löst zwar jede Änderung/Ergänzung des Entwurfs die Pflicht zur Wiederholung der Auslegung aus, in der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist (z.B. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2010 - 4 BN 42.09). Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Entsprechendes gilt, wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1987 - 4 NB 2.87 - NVwZ 1988, 822).

Da die Anpassung der Baugrenzen zur vollständigen Berücksichtigung der aktuellen Waldgrenzen und der damit verbundenen gesetzlich geforderten Waldabstände keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen privatrechtlichen bzw. öffentlichen Belange hat, und das Baufeld sich auf den ausdrücklichen Vorschlag der Betroffenen verkleinert, wurde in Abstimmung mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim auf eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat am 25.09.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ gefasst.

Grabow, den 24.01.2020

Kathleen Bartels

Bürgermeisterin